

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

3. DV-BEG § 14

Bei Einkünften eines Verfolgten aus der Ausübung eines freien Berufs ist eine Aufgliederung der Einkünfte in Entgelt für die Tätigkeit des Verfolgten und in Entgelt für die Nutzung der Praxisräume und der Einrichtung nicht zulässig.

BGH, Beschl. v. 10. April 1964. - IV ZB 260/63 -

OLG Neustadt/Weinstr.
LG Frankenthal (Pfalz)

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Rechtsanwalts Dr. Walter B [REDACTED], N [REDACTED]/W [REDACTED]str.,
H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,
- vertreten durch sich selbst -

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,
Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundes-
richter Johannsen, Wüstenberg, Maaß und Wilden

in der Sitzung vom 10. April 1964
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Neustadt
a.d. Weinstraße vom 25. April 1963 wird zurück-
gewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben;
die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat
der Kläger zu tragen.

- 2 -

G r ü n d e :

Der im Jahre 1898 geborene Kläger war seit 1924 Rechtsanwalt in C[REDACTED]. Nach seiner Behauptung waren unter seinen Klienten zahlreiche Juden; zu dem von ihm geleiteten Verband der Tennisvereine in C[REDACTED] gehörte ein Tennisclub mit überwiegend jüdischen Mitgliedern. Nach 1933, so behauptet der Kläger weiter, habe die NSDAP das Gerücht verbreitet, der Kläger sei Jude oder Halbjude. Dadurch seien in den Jahren 1934 bis 1940 seine Einnahmen aus der Anwaltstätigkeit erheblich zurückgegangen. Wegen dieses Berufsschadens erhält der Kläger die Rente mit den jeweiligen Höchstsätzen.

Jetzt fordert der Kläger eine Entschädigung des Vermögensschadens, der nach seinem Vortrage darin bestehen soll, daß er infolge des verfolgungsbedingten Rückganges seiner Einnahmen die aus 6 gemieteten Räumen bestehende, großzügig und elegant eingerichtete Praxis nur in geringerem Umfange habe nutzen können. Diesen Nutzungsschaden hat er mit 6.984 LM berechnet.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger diese Entschädigung versagt. Die Entschädigungsgerichte haben die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

Mit seiner nach § 220 Abs. 1 BEG zulässigen sofortigen Beschwerde will der Kläger erreichen, daß die Revision



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zugelassen wird, damit der Bundesgerichtshof über den Rechtsstreit entscheiden kann. Die Voraussetzungen für die Zulassung dieses Rechtsmittels nach § 219 Abs. 2 BEG liegen jedoch nicht vor.

Das Berufungsgericht hat zutreffend ausgeführt, daß der Schaden, der dem Kläger durch Boykottmaßnahmen zugefügt worden ist, nicht aufgespalten werden kann in einen Schaden aus der Verwertung der Arbeitskraft des Rechtsanwalts und in einen Schaden in der Nutzung der der Anwaltspraxis dienenden Vermögenswerte. Wie in dem angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt worden ist, ist eine Anwaltspraxis kein Gewerbebetrieb, bei dem der Gewinn zu einem Teil als Zins des investierten Kapitals angesehen wird. Nach allgemeiner Anschauung hängt bei einer Rechtsanwaltspraxis die Höhe des Gewinns so sehr von der persönlichen Tätigkeit des Rechtsanwalts ab, daß die Nutzung der Geschäftsräume und ihre Einrichtung in diesem Zusammenhang eine ganz untergeordnete Rolle spielen (ebenso Blessin/Ehrig/Wilden, BEG, 3. Aufl. Anm. 10 zu § 6, S. 505). Dem entspricht es, daß nach Anwaltsstandesrecht die Verpachtung einer Anwaltskanzlei und ihrer Einrichtung nicht zulässig ist. Auch der Entschädigungsgesetzgeber hat in § 14 Abs. 2 Satz 2 der 3. DV-BEG eine Aufteilung der Gesamteinkünfte in den auf die Tätigkeit des Verfolgten entfallenden Anteil und den Anteil, der als Nutzung des investierten Kapitals anzusehen ist, nur für Einkommen aus Gewerbe und aus Land- und Forstwirtschaft vorgesehen. Bei Einkommen aus selbständiger Arbeit, zu dem das von den Angehörigen der freien Berufe erzielte Einkommen gehört, sieht das Gesetz eine solche Aufgliederung des Einkommens nicht vor.

Daraus folgt, daß das gesamte Einkommen eines Rechtsanwalts entschädigungsrechtlich so angesehen wird, als ob es ausschließlich auf der Nutzung der Arbeitskraft beruht.

Gegen diese Erwägungen spricht nicht, daß der verfolgungsbedingte Verlust des good will einer Anwaltspraxis nach § 56 BEG zu entschädigen ist. Ein derartiges besonderes Entgelt für die Einrichtung einer Anwaltspraxis wird nur bezahlt, wenn der Erwerber darin die Grundlage für eine besonders vorteilhafte Ausnutzung seiner Arbeitskraft sieht (RzW 1960, 123 Nr. 24; 1960, 312 Nr. 21; 1962, 271 Nr. 20). Aus diesen Gründen wäre bei einer Zulassung der Revision über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, deren Beantwortung nicht ohne weiteres aus dem Gesetz abzuleiten ist, nicht zu entscheiden. Da auch die in § 219 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BEG normierten Zulassungsgründe nicht vorliegen, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Maaß